

TIERE IM RECHT

Wem gehört das Tier während der Ehe?

Eine Freundin von mir und ihr Ehemann haben vier Katzen. Für alle Tiere hat der Mann den Kaufpreis entrichtet und jeweils auch den Kaufvertrag unterschrieben. Im Heimtierpass der Tiere ist jedoch die Frau eingetragen. Dem Ehemann ist der Aufwand mit vier Katzen nun zu gross geworden, weshalb er zwei der Tiere verkaufen möchte. Damit ist meine Freundin aber gar nicht einverstanden. Wie sieht das nun rechtlich aus? Dürfte der Mann die Katzen verkaufen? Wem gehören die Tiere denn eigentlich?

Frau Meier aus Lenzerheide

Liebe Frau Meier

Ob Heimtiere, die während einer Ehe angeschafft werden, einem Ehepartner allein oder beiden gemeinsam gehören, ist vom jeweiligen Güterstand – Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung – abhängig. Bei der am häufigsten vorkommenden Errungenschaftsbeteiligung sind beide Möglichkeiten denkbar: Wurde ein Heimtier während der Ehe angeschafft, und haben sich beide Partner um seine Versorgung und Pflege gekümmert, steht es im so genannten gemeinschaftlichen Eigentum. Beide Ehepartner haben dann denselben Anspruch auf das Tier. Keine Rolle spielt dabei, mit wessen Geld es bezahlt wurde, ob

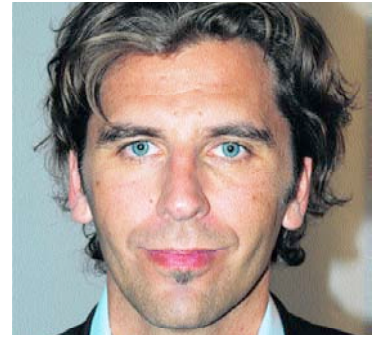
nur ein Partner den Kaufvertrag unterschrieben hat oder, wer im Heimtierpass eingetragen ist.

Alleineigentum läge hingegen vor, wenn ein Partner das Tier während der Ehe ausschliesslich für seinen eigenen Nutzen anschafft und sich auch allein um die Versorgung und Pflege kümmert. Wer behauptet, ein Tier gehöre ihm allein, muss dies allerdings beweisen können. Gelingt dies nicht, wird von gemeinschaftlichem Eigentum bei der Ehegatten ausgegangen.

Beim Güterstand der Gütergemeinschaft gibt es fast nur gemeinschaftliches Eigentum, womit die Ehepartner den gleichen rechtlichen Anspruch an Heimtieren haben. In ge-



Wer behauptet, ein Tier gehöre ihm allein, muss dies beweisen können.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk Büwo an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 1033
8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

wissen Fällen ist aber auch hier Alleineigentum möglich, beispielsweise wenn der eine Partner ein Tier erbt oder geschenkt bekommt. Bei der Gütertrennung schliesslich wird die weitgehende Separation der Güter der Ehepartner angestrebt, weshalb es grundsätzlich nur Alleineigentum gibt. Falls dieses aber von keiner Partei bewiesen werden kann, wird Miteigentum vermutet, so etwa bei einer gemeinsamen Anschaffung und Pflege eines Heimtiers.

Wer im Fall Ihrer Freundin und ihres Ehemanns Eigentümer der Katzen ist, hängt also davon ab, in welchem Güterstand die beiden leben und wie die Aufgabenverteilung bezüglich der Katzen aussieht. Bei gemeinschaftlichem Eigentum dürfte der Ehemann die Tiere nicht ohne die Zustimmung seiner Frau verkaufen.

Die Zuteilung von Tieren im Scheidungsfall

■ Von Gieri Bolliger, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Lebensgemeinschaften halten oft nicht ewig. Bei einer Trennung müssen neben vielen anderen Dingen nicht selten auch Heimtiere zuteilt werden. Seit Tiere auch aus rechtlicher Sicht keine Sachen mehr sind, hat der Richter hierbei neben den Eigentumsverhältnissen auch das Tierwohl zu berücksichtigen.

Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch Tiere gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt etwa für ein Tier, das ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Im Zentrum steht das Wohl des Tieres

Meistens steht ein Tier aber im gemeinschaftlichen Eigentum beider Eheleute. Können sich in diesem Fall die Partner bei einer Trennung nicht einigen, teilt der Richter das Tier jener Partei zu, die ihm aus Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung ge-

währleisten kann. Im Zentrum steht somit das Wohl des Tieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen. Kann der Richter die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zugunsten des Tieres bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen, um herauszufinden, wer besser für das Tierwohl sorgen kann.

Falls nötig, kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten, dem künftigen Halter einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug hat sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Tieres. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann ihr zudem ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen natürlich bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln oder Zierfischen.

Die dargestellten Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzesprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken» gehalten werden. Als häuslicher Bereich gel-

ten alle Möglichkeiten einer Unterbringung von Tieren im räumlichen Machtbereich des Halters – es besteht also keine Beschränkung auf den eigenen Haushalt oder Garten. Entscheidend ist vielmehr, dass das Tier in räumlicher Nähe zu seinem Halter gehalten wird, wobei ein gewisses freies, der Natur des Tieres entsprechendes Umherstreunen dem natürlich nicht entgegensteht, sofern dadurch die Beziehung zum Tierhalter nicht aufgelöst wird. Erfasst werden somit praktisch nur Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Andere Tiere, wie etwa Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere, werden hingegen streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zuteilt.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

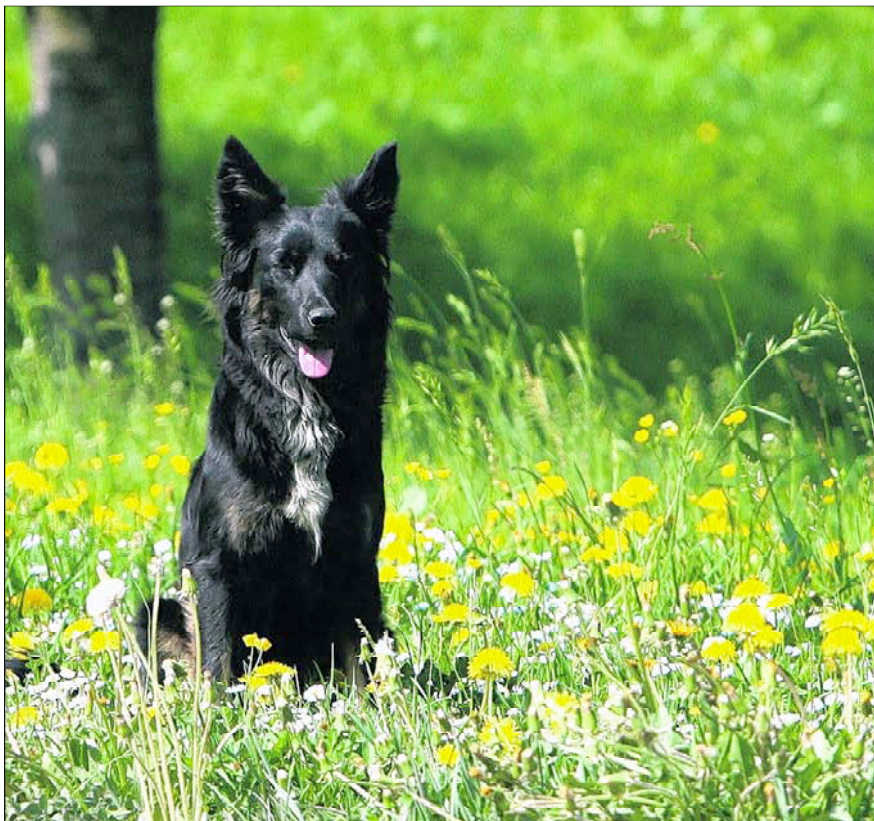
Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org.



Bei der Zuteilung des Tiers durch den Richter wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen.